

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern, EDI
Alain Berset, Bundespräsident
3000 Bern

Per Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 24. August 2021
VGD/ALV

Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinär- dienst: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schreiben des EDI (undatiert)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst haben Sie uns eingeladen, Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung:

- Im Sinn der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" wird begrüsst, dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen.
- Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Die Erhöhung der Kosten lässt sich mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann.
- Die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme ist in der Verordnung festzulegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen des kantonalen Vollzuges ausreichend Rechnung getragen wird.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Aspekte.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait
Telefon : 061 552 2014
E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch
Datum : 24.08.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Das ALV erkennt den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme und begrüsst im Sinn einer "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans", dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen. Das ALV ist jedoch der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung gemeinsamer Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel, im Speziellen Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittel
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Im Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.	Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer. Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen.	...durch Eingabe der BUR oder UID Nummer des Betriebes , der TVD Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer andern Person .

<p>Art. 11 Bst. h und i (neu)</p>	<p>National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.</p>	<p>Erweiterung um Bst. h und i:</p> <p>h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes</p> <p>i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug</p>
<p>Art. 12 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt:</p> <p>Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.</p>
<p>Art. 14 Abs. 1</p>	<p>Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung im exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder Vertreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin)</p>	<p>...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen vom Gemeinsamen Ausschuss bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können.</p>	<p>Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.</p>

Art. 16	<p>Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar. Die Kostenverteilung rechtfertigt jedoch auch einen Anspruch der Kantone, dass deren Bedürfnisse bei der Entwicklung stärker berücksichtigt werden. Zudem ist eine mehrjährige Finanzplanung zwingend, um den Kantonen eine korrekte Budgetierung zu ermöglichen.</p> <p>Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.</p>	<p>s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2</p> <p>Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars</p>
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, g und i .
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Stellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Anhang 1 (ASAN)	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess»	Ziffer 2.4 ergänzen

<p>Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziffer II, Ziffern 1, 2, 6 und 8</p>	<p>Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.</p>	<p>Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: "Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."</p>
--	--	---